

Inselberg-Journal



Amtsblatt der Stadt Brotterode

Jahrgang 21

Freitag, den 1. April 2011

Nr. 4 / 13. Woche

Frohe Ostern

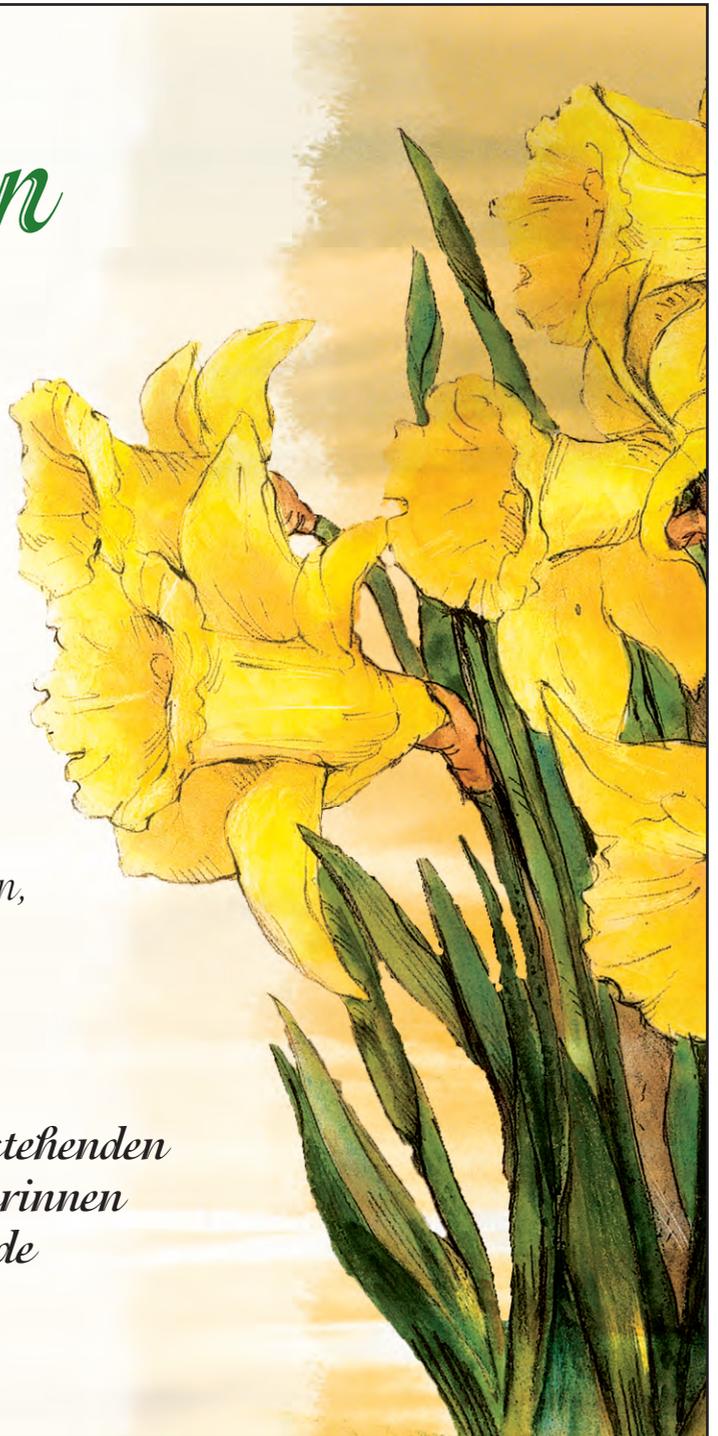
*Kinder lasst uns Eier schmücken,
rot oder gelb, grün oder blau,
einerlei, es wird entzücken,
ein jeder komm' er her und schau!*

*Linien ziehn wir zart und fein,
da sitzt der Osterhase auf der Wiese,
und das sollen seine Kinder sein,
keine Eier sind so bunt wie diese!*

*Und eh der Tag noch wird sich neigen,
haben wir sie hübsch gereiht,
und schon hängen sie an Zweigen,
was ihr doch für Künstler seid!*

*Die besten Wünsche zum bevorstehenden
Osterfest übermittelt allen Bürgerinnen
und Bürgern der Stadt Brotterode*

Kurt Lachmund, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Umgang mit trockenem Baum- und Strauchschnitt

Gemäß § 4 Abs. 1 der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung (ThürPflanzAbfV) vom 02. März 1993 (GVBl. S. 232), geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfallverordnung vom 03.08.10 (GVBl. S. 261) entscheidet der Landkreis als zuständige Abfallbehörde durch Allgemeinverfügung, ob und wann trockener Baum- und Strauchschnitt ausnahmsweise verbrannt werden darf.

I. Entscheidung:

1. In der Zeit vom **14. April bis 16. April 2011** darf trockener Baum- und Strauchschnitt **außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile ausnahmsweise verbrannt werden, wenn

- das Material auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist,
- die Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar sind,
- das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft durch Rauch- oder Funkenflug hervorgerufen werden und
- nachfolgende Abstandsregelungen eingehalten werden.

Das Verbrennen innerhalb von Ortschaften ist nicht zulässig.

2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für die Städte Meiningen, Zella-Mehlis und Oberhof.

In diesen Gemarkungen ist das Verbrennen unzulässig.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 1,5 km zu Flugplätzen,
2. 50 m zu öffentlichen Straßen,
3. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
4. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
5. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
6. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
7. 5 m zur Grundstücksgrenze.

Sonstige Anforderungen an die Verbrennung:

- Der Baum- und Strauchschnitt muss trocken und abgelagert sein, damit er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen kann. Das Verbrennen von frisch geschnittenem Material ist unzulässig.
- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Witterung, die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten, bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder behandelte Hölzer benutzt werden.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
- Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
- Baum- und Strauchschnitt sollte max. 1 Tag vor dem Verbrennen am betroffenen Standort außerhalb der Ortschaft aufgeschichtet werden.
- Der Gehölzhaufen ist unmittelbar vor dem Abbrennen zum Schutz der Tiere umzuschichten. (z.B. Vögel, Igel oder Insekten)

II. Begründung:

Der Landkreis hat als untere Abfallbehörde nach § 4 Abs.1 ThürPflanzAbfV zu entscheiden, ob das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt im Ausnahmefall möglich ist.

Grundsätzlich wird im Landkreis Schmalkalden-Meiningen keine Erfordernis gesehen, Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen beseitigen zu müssen.

Für den Ausnahmefall soll die Möglichkeit des Verbrennens für einen kurzen Zeitraum dennoch ermöglicht werden.

Die Entscheidung, das Verbrennen auf Grundstücke zu beschränken, die sich außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden, beruht auf § 5 Abs. 1, 3 ThürPflanzAbfV, wonach durch das Verbrennen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten dürfen.

Diese Forderung kann beim Verbrennen in der Ortslage nicht eingehalten werden, denn beim Betreiben eines Feuers entsteht in der Regel Rauch und Feinstaub, der die Anwohner belästigen kann.

In § 2 ThürPflanzAbfV sind die Beseitigungsarten pflanzlicher Abfälle geregelt.

Danach dürfen pflanzliche Abfälle, die auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie auf Friedhöfen, Grünanlagen und in Parks anfallen, durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Ist eine Beseitigung der Pflanzenabfälle, so wie sie anfallen, auf o.g. Weise nicht möglich, sind sie möglichst unverzüglich durch mechanische Behandlung, wie Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten. Dabei sollen Lärmbelästigungen vermieden werden. Ist das Verrotten der pflanzlichen Abfälle auf Grundstücken nicht möglich oder unzumutbar, müssen sie zum Verrotten an geeigneter Stelle gesammelt werden.

Das Verbrennen stellt nur eine Ausnahme unter der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 ThürPflanzAbfV genannten Bedingung und unter den in § 5 ThürPflanzAbfV genannten Voraussetzungen dar.

Im ländlich geprägten Raum des Landkreises ist die Kompostierung pflanzlicher Abfälle in der Regel auf dem eigenen Grundstück möglich. Pflanzenabfälle von angeschlossenen Grundstücken können zudem auch an den Annahmestellen der jeweiligen Kommune kostenfrei bis zu einer Menge von 70 kg pro Person und Jahr abgegeben werden. Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, Pflanzenabfälle in einer Kompostieranlage verwerten zu lassen.

Dem in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verankerten Grundsatz, Abfälle vorrangig und umweltfreundlich zu verwerten, anstatt sie zu beseitigen, wird man so weitgehend gerecht.

Mit der Begrenzung auf 3 Tage wird der Zeitraum möglicher Rauchbelästigungen so gering wie möglich gehalten.

Auch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass von einem Großteil der Bevölkerung das Verbrennen und der damit verbundenen Rauch- und Geruchsbelästigungen nicht mehr akzeptiert wird.

Nach § 4 Abs. 2 ThürPflanzAbfV können zur Vermeidung von Luftbeeinträchtigungen bei der Genehmigung territoriale Einschränkungen, z.B. in Tal- und Kessellagen, vorgenommen werden. Hiervon hat der Landkreis Gebrauch gemacht. In den Außenbereichen der Städte Meiningen, Zella-Mehlis und Oberhof sind die erforderlichen Voraussetzungen für die Verbrennung nicht gegeben. Das Verbrennen wird dort nicht gestattet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen einzulegen.

IV. Hinweise:

1. Verstöße können mit Bußgeld nach § 8 ThürPflanzAbfV i.V.m. § 61 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) geahndet werden.

2. Eigenkompostierung

Eine fachgerechte Eigenkompostierung sollte nach den allgemeinen Regeln für einen guten Kompost durchgeführt werden:

- Komposthaufen an einem schattigen oder halbschattigen Standort errichten
- für Bodenkontakt sorgen, damit sich Bodenlebewesen ansiedeln können
- Grasschnitt vor dem Aufbringen antrocknen lassen, alternativ nur in dünnen Lagen aufbringen
- Baum- und Strauchschnitt gut zerkleinern
- für eine gute Durchmischung aller Materialien sorgen
- bei zu starker Sonnenbestrahlung oder zu vielen Niederschlägen abdecken, damit das „Klima“ stimmt
- häufig umsetzen

Meiningen, den 26.01.2011

gez. Luther
Landrat

Bekanntmachung

Die Mülldeponie in der Ruhlaer Straße ist **ab 09. April 2011** jeweils am Sonnabend in der Zeit von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** geöffnet.

Ausschreibung

Die Stadt Brotterode schreibt den Verkauf des Grundstückes Flur 14 Flst. 604 im Wohnbaugebiet „Schöne Aussicht“ öffentlich aus.

Das Grundstück hat eine Größe von 481 m² und ist erschlossen.

Für eine Bebauung des Grundstückes sind die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Wohnbaugebiet „Auf der Höh“ zu beachten.

Diese können von Interessenten gerne vor der Abgabe eines Kostenangebotes in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung eingesehen werden.

Der Verkauf des Grundstückes Flur 14 Flst. 604 erfolgt zum Höchstgebot. Das abzugebende Mindestgebot beträgt 16.835,00 €.

Bei bestehendem Kaufinteresse ist das Kaufpreisangebot in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Angebot Grundstück Schöne Aussicht“ bis zum 15.05.2011 an die Stadt Brotterode zu senden.

Für eventuelle Rückfragen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung wenden Sie sich an die Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Stadt Brotterode (036840-38114 oder 036840-38127).

Nächster Redaktionsschluss:**Dienstag, den 26.04.2011****Nächster Erscheinungstermin:****Freitag, den 06.05.2011****Impressum:****Amtsblatt Stadt Brotterode,****Herausgeber:** Stadtverwaltung Brotterode**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadtverwaltung Brotterode

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung..

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.